

Allgemeine Verkaufs-Geschäftsbedingungen der Firma R. Bayer Handel und Management GmbH & Co. KG

I. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

(1) Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma R. Bayer Handel und Management GmbH & Co. KG (nachfolgend als „BAYER“ bezeichnet) und ihrem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs-Geschäftsbedingungen (AGB), insbesondere für alle Leistungen, Lieferungen und Angebote von BAYER. Diese AGB sind insbesondere Bestandteil aller Willenserklärungen – insbesondere von Angeboten, Annahmen, Auftragsbestätigungen –, Leistungen und Lieferungen von BAYER, sowie aller vertraglichen Beziehungen, die BAYER mit dem Kunden schließt. Diese AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (im Sinne von § 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen BAYER und dem Kunden, selbst wenn dort auf die Geltung dieser AGB von BAYER nicht noch einmal ausdrücklich Bezug genommen wird.

(3) Entgegenstehende oder von den AGB von BAYER abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten erkennt BAYER nicht an, es sei denn, BAYER hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Diese AGB von BAYER gelten auch dann ausschließlich, wenn BAYER in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB von BAYER abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag des Kunden vorbehaltlos annimmt und / oder die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Selbst wenn von BAYER auf ein (auch in elektronischer Form, Textform, per Mail, Telefax oder sonst per Datenfernübertragung erstelltes) Schreiben - insbesondere ein Angebot oder eine Anfrage - des Kunden Bezug genommen wird, welches Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis von BAYER mit der Geltung jener entgegenstehenden oder von diesen AGB von BAYER abweichenden Geschäftsbedingungen; sie werden weder durch die Annahme der Bestellung durch BAYER noch durch eine andere – auch konkludente – Handlung von BAYER Vertragsbestandteil des mit BAYER geschlossenen Vertrags.

(4) Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch BAYER schriftlich bestätigt sind.

II. Angebot

Alle Angebote von BAYER sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen, so kann BAYER dieses innerhalb von 1 Monat annehmen.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Vorauszahlung, Abtretung

(1) Alle Preise von BAYER verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung (diese wird gesondert berechnet), in Euro, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die Rechnungen von BAYER sind innerhalb von 8 Kalendertagen ab Rechnungsdatum netto (d.h. ohne Abzug) zu bezahlen. Der Abzug von Skonto ist nicht zulässig, es sei denn, dass zwischen BAYER und dem Kunden etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang bei BAYER.

(4) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Ansprüchen gegen Ansprüche von BAYER aufrechnen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn dem Kunden Gegenansprüche in Höhe der Mängelbeseitigungs- oder Fertigungskosten in Bezug auf die Leistung oder Lieferung von BAYER aus demselben Vertragsverhältnis zustehen.

(5) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur aufgrund von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

(6) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist BAYER berechtigt, seine Leistungen oder Lieferungen ganz oder teilweise bis zur Zahlung der fälligen Beträge zu verweigern.

(7) Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung im Vermögen des Kunden ein, welche die Zahlungsansprüche von BAYER gefährdet, wovon insbesondere auszugehen ist, wenn der Kunde die Zahlungen einstellt, der Kunde mit der Zahlung in Verzug kommt, oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird, kann BAYER Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung binnen angemessener Frist fordern und bis zur Bewirkung der vollständigen Vorauszahlung, Zahlung oder Sicherheitsleistung die Leistung oder Lieferung verweigern. BAYER ist unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Kunden berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn der Kunde die Vorauszahlung, Zahlung oder Sicherheit verweigert, oder diese nicht binnen angemessener Frist geleistet hat.

(8) Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung durch BAYER an Dritte abzutreten.

IV. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug

(1) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

(2) Die Möglichkeit der Leistung und / oder Lieferung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

(3) Zeitliche Vorgaben, insbesondere von BAYER benannte Leistungs- und Lieferfristen sind nur dann bindend, wenn sie von BAYER ausdrücklich und schriftlich als bindend vereinbart sind.

(4) Die Leistungs- und Lieferzeiten verlängern sich angemessen in den Fällen, in denen Leistungshindernisse vorliegen, die BAYER nicht zu vertreten hat. Insbesondere gilt dies bei Störungen in der Energieversorgung oder des Verkehrs, Betriebsstörungen, Arbeitskampf Verhängung eines Embargos, höherer Gewalt, Bestehen einer pandemischen Lage (z.B. Corona-Pandemie), unverschuldetem Unvermögen, oder verspäteter, ausgefallener oder unrichtiger Selbstbelieferung. BAYER wird den Kunden von derartigen Lieferungshindernissen unverzüglich unterrichten.

(5) Verzögert sich die Leistung oder die Lieferung auf Veranlassung des Kunden, wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden bei BAYER verwahrt, solange eine solche Verwahrung möglich ist und solange sich die Ware in einem verwahrfähigen Zustand befindet.

(6) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist BAYER berechtigt, anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Leistungs- und / oder – soweit von BAYER Lieferung geschuldet ist – Lieferzeit angemessen zu verlängern. Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist BAYER berechtigt, den BAYER insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Aufwendungen oder Mehraufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

(7) Sofern erforderlich, darf eine Lieferung nur mit gültiger Ausfuhrgenehmigung erfolgen. Ein Ausbleiben der Ausfuhrgenehmigung und/oder das Vorhandensein sonstiger Ausfuhrhindernisse, welche nicht auf Umstände zurückzuführen sind, die BAYER zu vertreten hat, führen nicht zum Lieferverzug auf Seiten von BAYER.

(8) Der Eintritt eines Lieferverzuges von BAYER bestimmt sich – unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen von Abschnitt IV. (1) bis (7) – im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Unabhängig hiervon ist aber mindestens eine schriftliche Mahnung durch den Kunden erforderlich. Gerät BAYER mit einer Leistung oder – soweit von BAYER Lieferung geschuldet ist – Lieferung in Verzug, so bestimmt sich die Haftung von BAYER nach Maßgabe von Abschnitt IX. (Haftung), wobei die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt ist.

V. Mehr- oder Minderlieferungen; Verpackung; Entsorgung

(1) BAYER ist zu Mehr- oder Minderlieferungen im jeweiligen branchenüblichen Rahmen berechtigt. Berechnet wird die gelieferte Menge.

(2) Bei Beuteln ist eine Zählerdifferenz bis 3 % und ein Ausschuss bis zu 2% zulässig.

(3) Branchenübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen, insbesondere bei Materialabmessungen, Stärken und Qualitäten, sowie Farben und Drucken sind handelsüblich und stellen keinen Mangel dar.

(4) Die Preise von BAYER beinhalten keine Kosten für Entsorgung.

VI. Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen von BAYER aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von BAYER, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist im Falle einer von BAYER geschuldeten Lieferung diese „ab Werk / Lager“ von BAYER vereinbart. Ein Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Dies gilt auch für Teillieferungen sowie für Rücksendungen von Liefergegenständen. Die Gefahr geht – auch bei frachtfreier Lieferung – spätestens mit der Übergabe des Gegenstandes an den Frachtführer, Spediteur oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Bei Selbstabholung des Kunden geht sie mit Übergabe an den Kunde oder dessen Erfüllungsgehilfen auf den Kunde über. Abschnitt VI. (2) gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von BAYER über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Eine Verweigerung der Abnahme durch den Kunden ist nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels zulässig.

Verzögert sich oder unterbleibt die Übergabe, die Abnahme oder der Versand infolge eines Umstands, den BAYER nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunde über, an dem BAYER zur Übergabe, Abnahme oder Versand bereit ist und dies dem Kunde

angezeigt hat. Der Abnahme bzw. Übergabe steht es dabei gleich, wenn der Kunde in Annahmeverzug ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

(1) BAYER behält sich das Eigentum an den Leistungsgegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung der BAYER aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Ansprüchen vor.

(2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde BAYER unverzüglich davon zu benachrichtigen und BAYER alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von BAYER erforderlich sind. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, Vollstreckungspersonen bzw. Dritte auf die Eigentumsrechte von BAYER hinzuweisen.

(3) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges zu veräußern. Der Kunde tritt an BAYER bereits jetzt alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung der Ware gegenüber seinen Kunden erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden, sicherungshalber in Höhe des zwischen BAYER und dem Kunden vereinbarten Preises für die Leistung von BAYER (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an BAYER ab, der dem mit BAYER für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises für die Leistung von BAYER (einschließlich Mehrwertsteuer) entspricht. BAYER nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung bis auf Widerruf durch BAYER berechtigt. Die Befugnis von BAYER, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. BAYER ist jedoch verpflichtet, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist BAYER berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen; darüber hinaus ist BAYER bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenzulegen, die abgetretenen Forderungen zu verwerten sowie Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dessen Kunden zu verlangen.

(4) Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder umzubilden. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen stets für BAYER als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, jedoch ohne Verpflichtung für BAYER. Bei Verarbeitung oder Umbildung mit anderen, BAYER nicht gehörenden Gegenständen erwirbt BAYER Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten oder umgebildeten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware. Der Kunde verwahrt die dabei entstehende neue Sache für BAYER mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Bei Vermischung oder Verbindung mit anderen, BAYER nicht gehörenden Gegenständen erwirbt BAYER Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der vermischten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vor-

behaltsware. Der Kunde verwahrt die dabei entstehende neue Sache für BAYER mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

(5) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtzahlung des fälligen Rechnungsbetrages, ist BAYER nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunde gesetzten Frist zur Leistung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen und / oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Unberührt hiervon bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung. Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch BAYER liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, BAYER hätte den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist BAYER zur Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Vorbehaltsware trägt der Kunde.

(6) Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die BAYER zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 Prozent übersteigt, wird BAYER auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; BAYER steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

VIII. Sachmängelgewährleistung – unverzügliche Untersuchungs- und Rügeverpflichtung

Für Sachmängel haftet BAYER ausschließlich nach den nachfolgenden Bestimmungen, weitere Ansprüche des Kunden – mit Ausnahme derjenigen in Abschnitt IX. (Haftung) – sind ausgeschlossen. In allen Fällen unberührt bleibt der Anspruch des Kunden aus §§ 478, 479 BGB (Lieferantenregress).

(1) Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche des Kunden ist, dass der Kunde seine ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß erfüllt hat.

(2) Die Untersuchung und gegebenenfalls Rüge der angelieferten Ware durch den Kunden muss noch vor Beginn der Entladung der Ware erfolgen. Die Rüge hat unverzüglich zu erfolgen. Nach Beginn der Entladung der Ware ist in Bezug auf solche Mängel, die bei sachgemäßer Prüfung vor Beginn der Entladung hätten festgestellt werden können, eine Sachmängelgewährleistung – soweit nicht vertraglich oder in diesen AGB etwas anderes bestimmt ist – ausgeschlossen.

(2) Ist eine von BAYER zu erbringende Leistung / Lieferung mangelhaft, leistet BAYER Nacherfüllung nach Wahl von BAYER in Form der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache, sofern die Ursache des Mangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

(3) Im Fall der Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Sache auf Verlangen von BAYER BAYER zurückzugewähren. Ersetzte Gegenstände werden Eigentum von BAYER.

(4) Bei Vorliegen eines Sachmangels hat der Kunde zur Vornahme der BAYER notwendig erscheinenden Nacherfüllung nach Rücksprache mit BAYER BAYER die erforderliche Gelegenheit und Zeit zu gewähren, andernfalls ist BAYER von der Haftung für die aus der Nichtgewährung entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit des Kunden bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden und nach vorheriger Benachrichtigung von BAYER kann der Kunde den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und von BAYER Ersatz der erforderlichen Aufwendungen ver-

langen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn BAYER berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften oder diesen AGB zu verweigern.

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder lässt BAYER – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine BAYER wegen eines Sachmangels vom Kunde gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gem. Abschnitt IX. (Haftung) –, nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn deren Voraussetzungen vorliegen, vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

(6) Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn nach Gefahrübergang der Sachmangel zurückzuführen ist auf fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Montage, ungeeignete Betriebsmittel, Verletzung von Wartungs-, Bedienungs- und Einbauvorschriften bzw. -regeln, unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung oder Lagerung, natürlichen Verschleiß oder Abnutzung, vom Kunde oder von Dritten vorgenommene Eingriffe in den von BAYER geleisteten / gelieferten Gegenstand.

(7) Ist zwischen BAYER und dem Kunden streitig, ob ein Mangel vorliegt oder nicht, und ist für die Beantwortung dieser Frage eine Untersuchung der Ware erforderlich, so wird diese Untersuchung bei außergerichtlichen Verfahren ausschließlich bei einem staatlich anerkannten Labor vorgenommen;

a) bei Weinware ist dies das Labor der staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in 74189 Weinsberg,

b) bei Brennware ist dies das Laboratorium Lacher in 79238 Ehrenkirchen oder das Labor der staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in 74189 Weinsberg,

c) bei Software ist dies die GfL Gesellschaft für Lebensmittel-Forschung mbH in 10787 Berlin.

(8) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen des Abschnitts VIII. nicht verbunden.

IX. Haftung

(1) Sofern nicht nachfolgend oder an anderer Stelle dieser AGB oder in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen BAYER und dem Kunden etwas Abweichendes geregelt ist, ist eine weitergehende Haftung von BAYER, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen:

a) BAYER haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von BAYER oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von BAYER beruhen;

b) BAYER haftet für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BAYER oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von BAYER beruhen;

c) BAYER haftet bei arglistig verschwiegenen Mängeln;

d) BAYER haftet bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

(2) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (das sind etwa solche, die der Vertrag BAYER nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will, oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet BAYER auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Fall der Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

(3) Die Haftung von BAYER nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(4) Die vorstehenden Regelungen des Abschnittes IX. gelten auch, wenn der Kunde gem. § 284 BGB anstelle des Schadenersatzes statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

(5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

X. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren mit Ablauf von 12 Monaten ab Vertragsschluss, mit folgenden Ausnahmen: Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt IX. (1) a) bis d) sowie nach Abschnitt IX. (3) gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften gelten ferner für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), für Bauwerke und Sachen für Bauwerke (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), für Ansprüche im Lieferantenregress (§ 479 BGB), für Baumängel (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB).

XI. Datenschutz

BAYER und der Kunde werden die jeweils auf sie anwendbaren gesetzlichen datenschutzrechtlichen Regelungen einhalten. Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses entsprechenden Daten werden von BAYER gespeichert. Die Behandlung der Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der datenschutzrechtlichen Regelungen.

XII. Anwendbares Recht, Vertragssprache, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

(1) Das Vertragsverhältnis und diese AGB zwischen BAYER und dem Kunde einschließlich seiner Auslegung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“, „UN-Kaufrecht“) sind ausgeschlossen und gelten nicht.

(2) Die Vertragssprache ist deutsch.

(3)

a) Ist der Kunde von BAYER Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis und diesen AGB unmittelbar oder mittelbar sich ergebender Streitigkeiten das für den Geschäftssitz von BAYER zuständige Gericht. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer iSv § 14 BGB ist.

b) Der gleiche Gerichtsstand wie in Abschnitt XI. (3) a) gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

c) BAYER ist jedoch auch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder der Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung dieser AGB wirksam.

AGB-Stand: Juli 2022